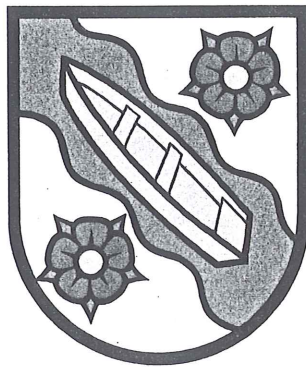


**Kopie**

Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp



## **Abfallreglement**

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

## REGLEMENT:

### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,  
Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Umweltkommission.

2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsamm-

lungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Verbrennen

Art. 7 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 8 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 9 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Altöl

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 10 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) unterstützen und fördern.

3 Bei Neubauten werden mit der Baubewilligung Kompostieranlagen vorgeschrieben.

#### Tierkörper

Art. 11 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

2 Hofabfahren werden dem betroffenen Tierhalter gemäss Art. 10 ff des Gebührentarifs verrechnet.

3 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

4 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

#### Uebertragung von Aufgaben

Art. 12 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

– den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen

– Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;

d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 22.

2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

## Begriff

Art. 14 Als Siedlungsabfälle gelten:

a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);

c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

## Behälter und Gebinde

Art. 15 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

## Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 16 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

## Bereitstellung

Art. 17 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

## Begriff

Art. 18 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden können:

a) metallisches Altmaterial;

b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 19 1 Das Sperrgut wird mindestens einmal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Der Gemeinderat oder das von ihr bezeichnete Organ kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 20 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

b) Bauabfälle;

c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;

d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und

e) tierische Abfälle.

2 Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 21 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

2 in Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
 – die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 – 17;  
 – die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### III. Sonderabfälle

#### Begriff

Art. 22 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

#### Pflichten der Besitzer

Art. 23 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

#### Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

Art. 24 1 Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

5 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

#### Benzin- und Öl- abscheider

Art. 25 Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

### IV. Finanzierung

#### Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 26 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anla-

gen und Liegenschaften

- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 19 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 21 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 27 1 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 28 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 30 1 Gegen Verfügungen des zuständigen Organs (Art. 2 Abs. 1) kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat oder die Regierungsrätin.



Widerhandlungen

Art. 31 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Walliswil b. N.

3380 Walliswil b. N., am 11. Dezember 1997

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:




Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 20. November 1997 und am 27. November 1997 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3380 Walliswil b. N., den 12. Januar 1998

Die Gemeindeschreiberin:



Pia Schöni Günther

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3380 Walliswil b. Niederbipp

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 8. Dezember 1997  
folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

##### Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

##### a) Grundgebühr

Art. 2 1 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

2 Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:  
– pro Einpersonenhaushalt Fr. 50.-- bis Fr. 70.--  
– pro Mehrpersonenhaushalt Fr. 100.-- bis Fr. 140.--

##### b) Sackgebühr

##### Bemessungs- grundlagen

Art. 3 1 Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

2 Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die KEBAG. beschlossen.

3 Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

##### c) Markengebühr

Art. 4 1 Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

2 Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

## II. Kleingewerbe

### Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung nimmt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission vor.

### Bemessungs- grundlagen

Art. 6 Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

### Grundgebühr

Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben und beträgt:

- Kleingewerbe als Nebenerwerb	Fr. 50.-- bis Fr. 70.--
- Kleingewerbe als Haupterwerb	Fr. 100.-- bis Fr. 140.--

## III. übriges Gewerbe

### Bemessungs- grundlagen

Art. 8 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

### Containerplombe

Art. 9 1 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

2 Die Ansätze der Containerplomben werden durch die KEBAG beschlossen.

3 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben

Ansätze: Fr. 500.-- bis Fr. 800.--

### Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## IV. Tierhalter

Art. 10 Die Tierhalter ab drei Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der Kosten der Kadaverentsorgung.

Art. 11 Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch den Notschlachtverband verrechneten Entsorgungskosten.

Art. 12 Die Kosten für Hofabfahren werden dem betroffenen Tierhalter zusätzlich separat mit pauschal Fr. 100.-- verrechnet.

Art. 13 Bei Seuchen trägt die Gemeinde keine Entsorgungskosten.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze** Art. 14 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Abgabe der Säcke** Art. 15 1 Die KEBAG schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- 2 Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3 Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr** Art. 16 1 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- 2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
- Sperrgutgebühr** Art. 17 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über die Grundgebühr finanziert.
- Sammelstellen und -aktionen** Art. 18 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten** Art. 19 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Behörde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 40.--
- 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 20 1 Die Sack-, Bündel- und Containergebühren werden durch die KEBAG erhoben.

2 Die Grundgebühren werden beim Hauseigentümer bzw. Gewerbetreibenden erhoben. Die Fakturierung erfolgt einmal jährlich, zusammen mit den Wasser- und Abwassergebühren. Für Zu- und Wegzüge erfolgt die Berechnung marchzählig.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 21 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Der Tarif vom 13. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und durch die Gemeindeversammlung Walliswil b. N. angenommen am 11. Dezember 1997

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 20. November 1997 und am 27. November 1997 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3380 Walliswil b. N., den 12. Januar 1998

Die Gemeindegeschreiberin:

Pia Schöni Günther